

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 16. November 1979

über die Entlastung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ausführung der Tätigkeiten aufgrund des 4. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1977

(79/1069/EWG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den EWG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 206 b),
- gestützt auf das AKP—EWG-Abkommen von Lome,
- auf der Grundlage des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft,
- auf der Grundlage der Haushaltsrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Geschäfte des 4. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽¹⁾, die zum 31. Dezember 1977 abgeschlossen wurden,
- in Kenntnis des Berichtes des Rechnungshofes über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1977 sowie der Antworten der Institutionen zum Bericht,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Dok. 188/79),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Haushaltskontrolle (Dok. 1-463/79),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die folgenden, in der Haushaltsrechnung für 1977 ausgewiesenen Beträge:

- Einnahmen: für den Betrag von 319 546 526,24 ERE,
- Ausgaben (Zahlungen): für den Betrag von 154 585 115,44 ERE;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß der Kommission mitzuteilen, ihn den übrigen Institutionen zu übermitteln und ihn im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen zu lassen.

Straßburg, den 16. November 1979

Der Generalsekretär

H.-J. OPITZ

Der Präsident

Simone VEIL

⁽¹⁾ Dok. KOM 79/49 endg.